

# Öffentliche Bekanntmachung

## Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023

Aufgrund § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der zuletzt gültigen Fassung wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie für das Kalenderjahr 2022 an die Stadt Offenburg zu entrichten haben, öffentlich festgesetzt.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung treten für die genannten Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2023 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer 2023 ist zu den Fälligkeitsterminen, die im letzten Grundsteuerbescheid oder Grundsteuer-Änderungsbescheid angegeben sind, zu zahlen.

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats bei der Stadtverwaltung Offenburg, Am Marktplatz 5, 77652 Offenburg Widerspruch eingelegt werden. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d. h., die Erhebung der festgesetzten Grundsteuer wird dadurch nicht aufgehalten. Künftig eintretende Änderungen in der Steuerhöhe werden den einzelnen Steuerschuldnern oder deren Vertretern jeweils durch Grundsteuer-Änderungsbescheide mitgeteilt.

Offenburg, den 16. Januar 2023

Der Oberbürgermeister

Marco Steffens